

# JUGENDORDNUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der  
**ETG 47 WUPPERTAL** sind

- a) alle jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie
- b) die gewählten und
- c) berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend.

Der Personenkreis zu a) und b) muss, zu c) soll Mitglied des Vereins sein.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung sportlicher Jugendarbeit zur Verbesserung der Gesundheit, der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensfreude
- b) Heranbildung von kritischen, mündigen und zur aktiven Mitarbeit bereiten Jugendlichen
- c) wirksame Ergänzung positiver Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule usw. durch sportliche außerschulische Jugendarbeit
- d) Suchen und Fördern von Begegnungen mit der Jugend im In- und Ausland
- e) Pflege der Beziehungen zu den anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports und Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind.

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist oberstes Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
2. Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Ein ausserordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn es
  - a) der Jugendausschuss beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

4. Vereinsjugendtage sind vom Jugendausschuss zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit und die Tätigkeit des Vereinsjugendausschuss
  - Entgegennahme der Berichte-des Vereinsjugendausschuss
  - Entlastung des Vereinsjugendausschuss
  - Wahl des Vereinsjugendausschuss
  - Beschlussfassung über Anträge
6. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Für jüngere Mitglieder hat der gesetzliche Vertreter für jedes von ihm vertretene Kind eine Stimme.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem/der Vereinsjugendleiter/in
  - b) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
  - c) zwei Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschuss im Amt.
3. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar; der/die Vereinsjugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der/die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vereinsjugendleiter/in - im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in - ist Mitglied des Vereinsvorstand.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschuss finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschuss ist vom/von dem/der Vereinsjugenleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel der Vereinsjugend.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschuss.

## **§ 6 Änderung der Jugendordnung**

Der Vereinsjugendtag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen der ETG 47 WUPPERTAL entsprechend.

Wuppertal, im März 2024

Diese auf den Jahreshauptversammlungen am 11.3.1994 und 21.6.1996 beschlossene Neufassung der Jugendordnung einschließlich Satzung, Ehrenordnung und Beitragsordnung wurde von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 21.10.1996 genehmigt. Az.: 15.2.2-V 41

Änderung der Jugendordnung durch den Vereinsjugendtag am 09. März 2024 beschlossen.